

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3675  
des Abgeordneten Steeven Bretz  
Fraktion der CDU  
Landtagsdrucksache 5/9345

### **Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Bergschäden**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3675 vom 14.07.2014:

Für die von den Auswirkungen des Braunkohlenbergbaus in Brandenburg betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist es häufig schwierig, den Beweis für einen Bergschaden an ihrem Eigentum zu erbringen. Dies kann zu teilweise langwierigen und kostenintensiven rechtlichen Auseinandersetzungen führen und stört den Rechtsfrieden in den betroffenen Gemeinden erheblich. Eine Möglichkeit, derartige Prozesse zu vereinfachen und die hohen Rechtsverfolgungskosten für beide Seiten zu vermeiden, ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle. Bergschadensbetroffene können sich an die Schlichtungsstelle wenden, wenn sie mit dem Ergebnis des direkten Einigungsversuchs mit dem Bergbauunternehmen nicht einverstanden sind. Mit dem Landtagsbeschluss - Drucksache 5/7410 [ND]-B vom Juni 2013 wurde das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten aufgefordert, zu prüfen, ob und wie im Rahmen vorhandener Institutionen Verfahren zur Schlichtung strittiger Bergschadensanmeldungen installiert werden können. In der 92. Plenarsitzung am 3. April 2014 hat der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten angekündigt, dass diese Schlichtungsstelle jetzt eingerichtet werde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wann wird die Schlichtungsstelle für Bergschadensbetroffene eingerichtet?
2. Der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten hat bereits im November 2013 die Einrichtung einer entsprechenden Schlichtungsstelle angekündigt. Wie erklärt sich die Verzögerung?
3. Auf welcher rechtlichen und organisatorischen Grundlage soll die Schlichtungsstelle eingerichtet werden?
4. Wie wird diese Schlichtungsstelle finanziert?
5. Wie wird das Schlichtungsverfahren inhaltlich gestaltet, um eine effiziente und transparente Arbeitsweise zu gewährleisten?
6. Welche Vorschläge für die Besetzung und Auswahlkriterien für das Schlichtungsgremium wurden bisher erarbeitet?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wann wird die Schlichtungsstelle für Bergschadensbetroffene eingerichtet?

Frage 2:

Der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten hat bereits im November 2013 die Einrichtung einer entsprechenden Schlichtungsstelle angekündigt. Wie erklärt sich die Verzögerung?

zu den Fragen 1 und 2:

An der Einrichtung der Schlichtungsstelle wird gearbeitet. Insbesondere gestaltete sich die Berücksichtigung der regionalen Interessen nicht zuletzt mangels einer etablierten Interessenvertretung aufwendig. Nach der parlamentarischen Sommerpause wird der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten darüber informieren, wann die Stelle ihre Tätigkeit aufnehmen kann.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen und organisatorischen Grundlage soll die Schlichtungsstelle eingerichtet werden?

Frage 4:

Wie wird diese Schlichtungsstelle finanziert?

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Einrichtung der Schlichtungsstelle ist eine freiwillige Aufgabe der Landesregierung und leitet sich aus dem Beschluss des Landtages Brandenburg „Bundesratsinitiative zur Beweislastumkehr für Bergschadensregelung bei Tagebaubetroffenen im Bundesbergrecht“, DS 5/7410(ND)-B, vom 05.06.2013 her. Die Schlichtungsstelle soll gemeinsam durch das Land Brandenburg und die Bergbauunternehmen finanziert werden.

Zur Finanzierung und zur organisatorischen Struktur der Schlichtungsstelle wird auf den Prüfbericht des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWE) an den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg vom 17.12.2013 sowie auf die Antwort des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten auf die Mündliche Anfrage Nr. 1582 „Schiedsstelle für Bergschäden“ des Abgeordneten Matthias Loehr (s. Plenarprotokoll 5/92 zur 92. Sitzung des Landtages Brandenburg am 03.04.2014) verwiesen.

Frage 5:

Wie wird das Schlichtungsverfahren inhaltlich gestaltet, um eine effiziente und transparente Arbeitsweise zu gewährleisten?

zu Frage 5:

Das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Bundesberggesetz enthalten keine Regelungen zur Streitschlichtung. Die inhaltliche Gestaltung des Schlichtungsverfahrens soll sich an vorhandenen spezialgesetzlichen Vorschriften zu Schlichtungsstellen (z. B. Versicherungsvertragsgesetz, Unterlassungsklagegesetz, Energiewirtschaftsgesetz) orientieren. Die Anforderungen an die Gestaltung des Schlichtungsverfahrens werden in der Schlichtungsordnung festgelegt, welche den Parteien sowie dem Braunkohlenausschuss des Landes Brandenburg rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit der Schlichtungsstelle vorgelegt werden soll.

Frage 6:

Welche Vorschläge für die Besetzung und Auswahlkriterien für das Schlichtungsgremium wurden bisher erarbeitet?

zu Frage 6:

Die Vorschläge wurden im Prüfbericht des MWE an den Ausschuss für Wirtschaft des Landtages Brandenburg vom 17.12.2013 sowie in der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 1582 des Abgeordneten Matthias Loehr in der 92. Sitzung des Landtages Brandenburg am 03.04.2014 „Schiedsstelle für Bergschäden“ (s. Plenarprotokoll 5/92 zur 92. Sitzung des Landtages Brandenburg am 03.04.2014) dargelegt. An ihrer Umsetzung wird gearbeitet.